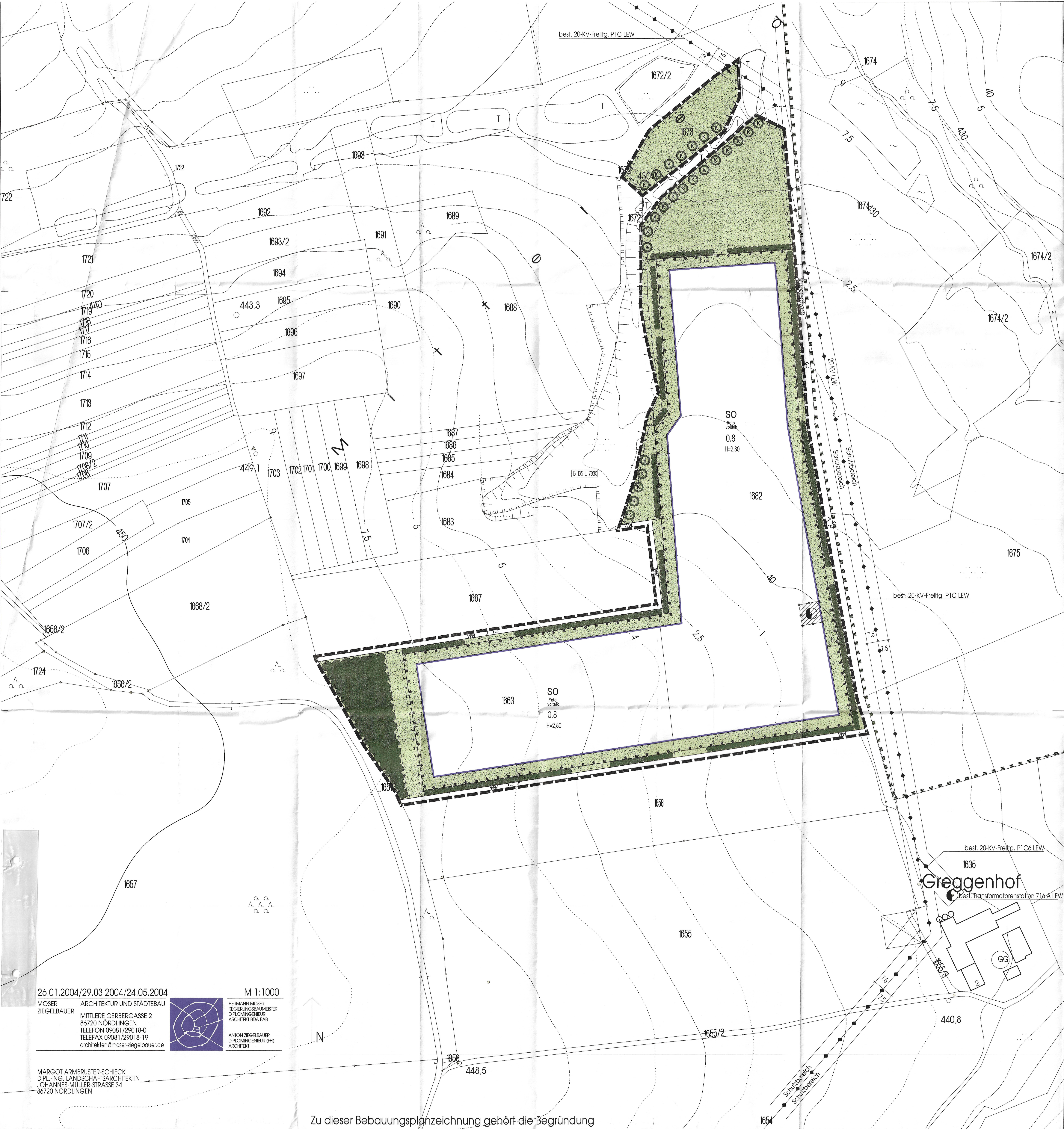




GEMEINDE BUTTENWIESEN
ORTSTEIL WÖRTELSTETTEN
LANDKREIS DILLINGEN

BEBAUUNGSPLAN SONSTIGES SONDERGEBIET
ZWECKBESTIMMUNG
"ERRICHTUNG EINER FOTOVOLTAIKANLAGE
MIT AUSGLEICHSFÄCHEN"

Festsetzungen
gemäß Planzeichenverordnung 1990 (PlanV 90) in
der Fassung vom 18.12.1990

- Art der baulichen Nutzung**
SO
Foto-
vollak
Zweckbestimmung: Errichtung einer Photovoltaikanlage
Das Sondergebiet dient der Errichtung einer Photovoltaik-
anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien. Erdgeschossige
Gebäude sind nur insoweit zulässig, als sie zum Betrieb der
Anlage technisch notwendig sind. Wohnungen für Aufsichts-
und Berechtigungspersonen sind nicht zugelassen.
in der Fassung vom 18.12.1990
- Maß der baulichen Nutzung**
0,8
H=2,80
Baugrenze
Das Grundstück darf höchstens zu 80% von baulichen
Anlagen überdeckt sein.
die maximale Höhe der baulichen Anlagen darf höchstens
2,80 m betragen, gemessen an der Oberkante Gelände bis
Oberkante der baulichen Anlage.
Baugrenze
Das Grundstück darf höchstens zu 80% von baulichen
Anlagen überdeckt sein.
die maximale Höhe der baulichen Anlagen darf höchstens
2,80 m betragen, gemessen an der Oberkante Gelände bis
Oberkante der baulichen Anlage.
Baugrenze
- Gestaltung der Freiflächen**
Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz
zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(Ausgleichsflächen)
magere Wiese durch Ansaat mit standortgerechter Saatgut-
mischung zu entwickeln.
zweireihige Strauchhecken aus standortheimischer
Vegetation zu pflanzen.
Strauchmantel mit Baumananteil aus standortheimischer
Vegetation zu pflanzen.
Korbweiden mit Entwicklung zu Kopfweiden zu pflanzen.
Das natürliche Gelände darf nur soweit verändert werden,
als dies zur ordnungsgemäßen Errichtung der baulichen
Anlagen unumgänglich ist.
Einfriedigungen sind in Form von Maschendrahtzäunen
(z.B. Wildgatter) bis zu einer Höhe von max. 2,30 m
ohne Sockel zulässig. Sockel sind bei Einfriedigungen nicht
zulässig. Unterkannte Einfriedigung muss mindestens 10cm über
Oberkante Gelände sein.
Lage der Einfriedigungen
Befestigte Flächen sind auf das unbedingt notwendige Maß
zu beschränken.
- Sonstige Festsetzungen**
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des Bebauungsplanes
Maßzahlen in Meter
Wirtschaftsweg
Hinweise und nachrichtliche Übernahmen
Fläche für Technikgebäude incl. Trafostation
20 KV-Freileitung der LEW mit Schutzbereichen
Die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten
bestehende Grundstücksgrenzen
Flurstücksnummern
Grenze des Landschaftsschutzgebietes innerhalb des
Naturparks "Augsburg - Westliche Wälder"
Höhenschichtlinien mit Angabe über N.N.
Teiche
Biotop gemäß Biotopkartierung

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Vor- und
Führungssache, teilt mit:
Bei allen Bodeneingriffen im Planungsgebiet muß damit
gerechnet werden, daß man auf Bodendenkmöler stößt.
Der Betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer des
Grundstücks sowie Unternehmer und Leiter der Arbeiten) ist
schlicht auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von
Bodendenkmälern nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes
hinzuweisen.
Alle Beobachtungen und Funde (unter anderem
auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern,
Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen)
müssen unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, der
Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für
Denkmalpflege (Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten
Tel. 09271-91670; Fax 09271-916750) mitgeteilt werden.
Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort
sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige
unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere
Denkmalschutzbehörde die Gegenstände freibt oder die
Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
Eigentümer, dinglich Verfügungsberechtigte und unmittelbare
Besitzer eines Grundstückes, auf dem Bodendenkmöler
gefunden werden, können verpflichtet werden, die notwen-
digen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Fundge-
genstandes sowie zur Klärung der Fundumstände und zur
Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Boden-
denkmöler zu dulden.
Aufgefundene Gegenstände sind dem Bayerischen
Landesamt für Denkmalpflege oder einer
Denkmalschutzbehörde unverzüglich zur Aufbewahrung zu
übergaben, wenn die Gefahr ihres
Abhandenkommens besteht.

Satzung

§ 1

Für den Geltungsbereich des Baugebietes gilt der von
MOSER + ZIEGELBAUER, Architektur und Städtebau
Mittlere Gerbergasse 2, 86720 Nördlingen,
vom ausgearbeitete Bebauungsplan
in der Fassung vom
und die auf diesem vermerkten Festsetzungen.

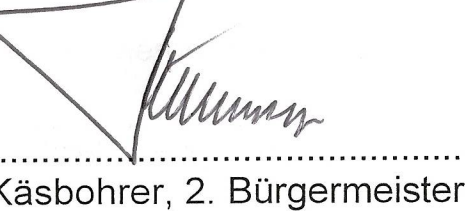
§ 2

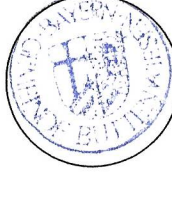
Der Bebauungsplan mit Ausgleichsflächen tritt mit
seiner Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB
in Kraft.

VERFAHREN

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 15.12.2003
die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.
- Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öf-
fentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorent-
wurf des Bebauungsplans hat in der Zeit vom
29.01.2004 bis 01.03.2004 stattgefunden.
- Zum Entwurf des Bebauungsplans wurden die Träger
öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB in der Zeit vom
02.02.2004 bis 02.03.2004 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit Begrün-
dung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom
08.04.2004 bis zum 10.05.2004 öffentlich ausgelegt.
- Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 24.05.2004
den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB als
Satzung beschlossen.
- Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde
am 22.07.2004 gem. § 10 Abs. 3, Halbsatz 2 BauGB
ortsüblich bekannt gemacht.

Buttenwiesen, den 23. Juli 2004

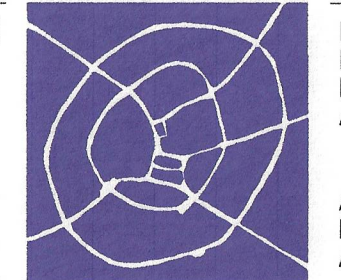

Kasbohrer, 2. Bürgermeister



VERFAHREN.doc

26.01.2004/29.03.2004/24.05.2004

MOSER
ZIEGELBAUER
ARCHITEKTUR UND STÄDTESBAU
MITTLERE GERBERGASSE 2
86720 NÖRDLINGEN
TELEFON 09081/29018-0
TELEFAX 09081/29018-19
architekten@moser-ziegelbauer.de



M 1:1000

HERMANN MOSER
REGIERUNGSBAUINGENIEUR
DIPLOM-INGENIEUR
ARCHIT. BDA BAB
ANTON ZIEGELBAUER
DIPLOM-INGENIEUR (FH)
ARCHIT. E

MARGOT ARMBRUSTER-SCHIECK
DIPLOM-ING. LANDSCHAFTSARCHIT. KTIN
JOHANNES-MÜLLER-STRASSE 34
86720 NÖRDLINGEN

Zu dieser Bebauungsplanzeichnung gehört die Begründung

GEMEINDE BUTTENWIESEN
ORTSTEIL WÖRTELSTETTEN
LANDKREIS DILLINGEN

BEBAUUNGSPLAN SONSTIGES SONDERGEBIET
ZWECKBESTIMMUNG
"ERRICHTUNG EINER FOTOVOLTAIKANLAGE
MIT AUSGLEICHSFÄCHEN"

H/B = 800,0 / 1120,0 (0,90m)

Altplan